

Version zur Abstimmung in
der Mitgliederversammlung
am 27. Mai 2015

Satzung
des
Freunde, Förderer und Ehemalige
des Kardinal-Frings-Gymnasiums Bonn-Beuel e. V.

Präambel:

Die bisher gültige Vereinsatzung vom 11. Februar 1980, mit Satzungsänderung vom 19. Januar 1987, wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde, Förderer und Ehemalige des Kardinal-Frings-Gymnasiums Bonn-Beuel e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 3794 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient der Unterstützung, Förderung und Pflege der Gemeinschaft von Schule, Lehrern, Schülern, Eltern und Ehemaligen des Kardinal-Frings-Gymnasiums in Bonn-Beuel. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung

- a) der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- b) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- c) der Erziehung und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),

d) von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

sowie

e) die Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

(3) Die gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO) des Vereins werden verwirklicht, insbesondere durch

a) die Anschaffung von Ausstattung sowie von Lehr- und Lernmitteln für alle Fachbereiche und AGs,

b) die Unterstützung öffentlicher kultureller Aufführungen durch Schüler (Orchester, Theater etc.) und Ausstellungen von Schülerwerken,

c) die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen

- zur Förderung der Schulgemeinschaft aus Lehrern, Eltern, Schülern und Ehemaligen,

- zur gesellschaftspolitischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und religiösen Erziehung der Schüler,

- zur Berufsvorbereitung für Schüler,

- zur Erlangung notwendiger Zusatzqualifikationen für Schüler,

- zu Erziehungsfragen für Eltern,

d) die Förderung der Fortbildung von Lehrern in sozialen und pädagogischen Bereichen, sofern diese der Schulgemeinschaft zugute kommt,

e) die Förderung der Sozialkompetenz und des sozialen Miteinanders an der Schule durch geeignete Projekte und Maßnahmen,

f) eine positive Gestaltung des Lebensraums Schule und die Förderung eines positiven Bildes der Schule in der Öffentlichkeit,

g) die Unterstützung von Projekten der Schülervertretung,

h) die Durchführung und/oder Unterstützung von sozialen Projekten der Schulgemeinschaft im In- und Ausland,

i) die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken.

(4) Die mildtätigen Zwecke (§ 53 AO) des Vereins werden verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern und deren Familien im Schulalltag (z.B. bei der Finanzierung von Klassenfahrten, Schulausflügen und/oder der Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln).

- (5) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (6) Der Verein kann seine satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen und hierzu eigene Projekte durchführen sowie Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch in- und ausländischer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (7) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke vornehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) die Erziehungsberechtigten von Schülern und ehemaligen Schülern,
 - b) Lehrer und ehemalige Lehrer,
 - c) ehemalige Schüler der Schule.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem als solche nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/-in bekanntzugeben ist und keiner Begründung bedarf. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 4) sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§ 10) befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechender erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 3) verpflichtet. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder
- b) schuldhaft öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule gefährdet oder
- c) sich dauerhaft im Beitragsrückstand befindet.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- c) Ausschluss des Mitglieds,
- d) Tod des Mitglieds,
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Form eines Mindestbeitrags erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet und/oder ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

- (3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Mindestjahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 Besondere Auszeichnungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
 - b) der Vorstand (§ 16)
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem zustimmt.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) Festlegung einer Beitragsordnung,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 16 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder sind:
- a) der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzer
 - f) der Schulleiter sowie der Schulpflegschaftsvorsitzende des Kardinal-Frings-Gymnasiums als geborene Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer i.S.d. § 16 Abs. 1e (erweiterter Vorstand) und um Ehrevorsitzende erweitert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam als Vorstand i.S.d § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

- (4) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 3.000,00 EUR belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung der Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 16 Abs. 1 erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Arbeitsgruppen/Ausschüsse bilden.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 1, unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die eines der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 15 Abs. 6.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gem. § 16 Abs. 1, die im Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine andere Liquidatoren bestimmt.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kardinal-Frings-Gymnasium bzw. den Schulträger, das Erzbistum Köln, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Zwecke haben dem ursprünglichen Satzungszweck des Vereins möglichst nahe zu kommen.

Diese Satzung, die amvon der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

Bonn-Beuel, den